

Freilich wird auch diese Art der Kombinirung einen Mehraufwand insofern verursachen, als sich infolge der subsidiären Aufrückung nach Dienstaltersstufen öfters ein Mehraufwand gegenüber den einzelnen nach dem Durchschnitte bemessenen jetzigen Besoldungssummen des Etats ergeben würde. Und diesem Mehraufwande würden — anders wie beim Dienstaltersstufensysteme — keine Ersparnisse an den etatmäßigen Besoldungssummen gegenüberstehen, wie sie sich bei diesem Systeme ergeben, wenn in einer Gruppe die Beamten mit verhältnißmäßig geringem Dienstalter überwiegen.

Indeß wird sich gleichwohl bei dem vorgeschlagenen kombinirten Systeme der Mehraufwand voraussichtlich in ganz mäßigen Grenzen bewegen. Wenigstens hat eine Berechnung des jährlichen Aufwandes an Besoldungen, wie er sich für die in einigen Kapiteln des jetzigen Etats eingestellten Beamten bei Zugrundelegung des neuen Systems am 1. Januar 1900 gestellt haben würde, bloß einen Mehrbetrag von durchschnittlich noch nicht 1% gegenüber den Jahressummen dieses Etats ergeben.

Zudem ist gleichwohl von dem neuen Systeme keine Ueberschreitung der gesammten Summe zu erwarten, welche im Etat für die nach dem Durchschnitte bemessenen Besoldungen überhaupt ausgeworfen ist. Infolge verschiedener unvermeidlicher Umstände, bei denen es — abgesehen von den eben erwähnten Ersparnissen, wie sie bei den Gruppen der ausschließlich nach dem Dienstaltersstufensysteme aufsteigenden Beamten vorkommen — gewiß auch künftig verbleiben wird, und namentlich infolge des Umstandes, daß für die ganze Finanzperiode neubewilligte Stellen wegen der verspäteten Verabschiedung des Etats der Regel nach erst geraume Zeit nach Beginn der Finanzperiode errichtet werden können, wird nämlich regelmäßig jenes Gesamtsoll an Besoldungen nicht aufgebraucht. Die Ersparniß beläuft sich beispielsweise für die vorletzte Finanzperiode auf 3% und für die vorige auf 2,3% desselben. Dem durch das kombinirte Aufrückungssystem bedingten Mehraufwande an Besoldungen steht also infolge letzterer Ersparniß ein auch für die Zukunft sicher zu erwartender Minderaufwand gegenüber, welcher aller Voraussicht nach diesen Mehraufwand zum mindesten ausgleicht.

Zu Punkt I.

Wenn es auch zur Erreichung möglichster Gleichmäßigkeit der Aufrückungsverhältnisse wünschenswerth ist, daß das kombinirte Aufrückungssystem im weitesten Umfange auf die im Etat mit Durchschnittsgehalten eingestellten Staatsdienergruppen zur Anwendung gelangt, so liegt doch kein Bedürfniß dazu vor, für diese Gruppen ausschließlich das neue System zuzulassen. Es ist im Gegentheil anzuerkennen, daß es unter besonderen Verhältnissen sich im dienstlichen Interesse empfehlen kann, die Beamten einzelner solcher Gruppen auch ferner oder doch wenigstens noch eine Zeit lang nach dem Gehaltsklassensysteme oder dem Dienstaltersstufensysteme im Gehalte aufsteigen zu lassen. Wo daher bei einer derartigen Gruppe im Etat ausnahmsweise keine Eventualaufrückungsskala eingestellt ist, findet die Aufrückung nach dem Gehaltsklassensysteme oder, falls im Etat schlechthin Gehaltszulagen nach bestimmten Altersabstufungen vorgesehen sind, nach dem Dienstaltersstufensysteme statt.

Zu Punkt II und Punkt VB1.

Nach dem Dienstaltersstufensysteme greift die Aufrückung nach Dienstaltersstufen unbedingt so lange Platz, bis der etatmäßige Höchstgehalt der Gruppe erreicht ist. Das führt in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß bei diesem Systeme das Aufsteigen im Gehalte unbedingt an das Dienstalter gebunden ist, zu einer geradezu automatischen Wirkung des Dienstaltersstufensystems, welche nicht immer dem dienstlichen Interesse entspricht. Unter Umständen kann es vielmehr sehr angezeigt erscheinen, den Höchstgehalt oder überhaupt die höheren Gehaltsstaffeln einzelner Gruppen für die Inhaber gewisser Stellen — namentlich besonders arbeitsreicher oder verantwortungsvoller Stellen — vorzubehalten